

N^{ro.} 97.

Donnerstag den 12. August

1830.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 988. (3) Nr. 16624/2945.

R u n d m a c h u n g.

Durch die Pensionirung des Amtsdieners Joseph Prader, ist bei dieser Landesstelle ein Kanzleidienerposten mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl., dann mit einem fixen Lirée-Pauschale pr. 7 fl. 49 fr., in die Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Dienststelle zu bewerben berufen erachten, werden sonach aufgefordert, ihre gehörig belegten Gesuche, worin sich über Alter, Moralität, und die allenfalls bisher schon geleisteten Dienste, ordnungsmäßig auszuweisen ist, bis letzten August 1830, bei der Landesstelle einzubringen, Jene aber, welche sich allfänglich bereits in effectiver Dienstleistung befinden, haben ihre Gesuche im Wege ihrer unmittelbar vorgelegten Behörde zu überreichen. — Zugleich wird erinnert, daß bei sonst gleichen Eigenschaften jenen Competenten der Vorzug eingeräumt werden wird, welche sich über die Lesens- und Schreibenskündigkeit auszuweisen vermögen. — Vom k. k. kais. Gubernium Laibach am 29. Juli 1830.

Joseph Freyherr v. Flödnig,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 993. (3)

R u n d m a c h u n g.

Daß sich das Locale der k. k. Kammerprocuratur nunmehr im ersten Stockwerke des Sattlerhofes am alten Markte befinde, wird zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Laibach am 6. August 1830.

Z. 987. (3)

ad Gub. Nr. 16045.

A V V I S O.

Viene aperto il concorso al conseguimento del vacante impiego di Chirurgo-distrettuale di Narenta nel Circolo di Spalato, cui è congiunto l'annuo appuntamento di fiorini trecento-cinquanta in moneta di convenzione. — Ogni concorrente dovrà pro-

durre la sua domanda direttamente, o se impiegato, mediante l'autorità da cui dipende, al protocollo dell' i. r. Governo della Dalmazia sino a tutto il dì 20 agosto prossimo venturo, comprovando mediante validi documenti la propria età lo stato il luogo di nascita e di domicilio, la religione, la moralità, la conoscenza delle lingue italiana e slava, l'abilitazione all'arte chirurgica risultante da regolare diploma in originale od in copia autentica, ed i servigj che avesse, per avventura, prestati. — Dall' i. r. Governo della Dalmazia, Zara li 6 luglio 1830.

GIUSEPPE ROSSI SABATTINI,

I. R. Segretario di Governo.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 983. (3)

Nr. 4872.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Maximilian Baron v. Paumgarten, im eigenen Namen, und als Bevollmächtigter seines Bruders Herrn Joseph Bar. v. Paumgarten, dann des Fräuleins Katharina Freyinn v. Paumgarten, und Anna Freyinn v. Paumgarten, als Vormünderinn ihrer minderjährigen Tochter Leopoldine Freyinn v. Paumgarten, Repräsentantinn ihres Vaters, Herrn Christian Baron v. Paumgarten, und des Herrn Clemens Grafen v. Margheri, Mitvormundes, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 31. März 1830 mit Hinterlassung eines Testaments, ddo. 20. October 1822, zu Laibach verstorbenen Leopold Baron v. Paumgarten, die Tagsatzung auf den 30. August l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. B. F. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach den 27. Juli 1830.

Gubernial-Verlautbarungen.

R u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Länder = Guberniums. — Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß ge-

F ü r d i e

laut des Receptisses oder Schuldscheines a u s g e s t e l l t		datirt vom	im Monate und Jahre
von dem	des Regiments = Corps oder der Branche		
Verpflegs-Verwalter Ma- ximilian Krähig	Verpflegs = Branche	22. September 1806	Jänner 1801
detto	detto	detto	vom Februar bis Ende April 1801
detto	detto	detto	November 1800
detto	detto	detto	December 1800
detto	detto	detto	April 1801
Verpflegs-Verwalter Ja- cob Dirnbeck	detto	30. April 1802	im Jahre 1801
Verpflegs-Verwalter Ma- ximilian Krähig	detto	22. September 1806	Februar 1801
detto	detto	detto	März 1801
Verpflegs-Verwalter Dirnbeck	detto	20. Juli 1805	October 1801
detto	detto	16. Febr. 1805	detto
detto	detto	detto	detto
detto	detto	detto	detto
Verpflegs-Verwalter Ma- ximilian Krähig	detto	24. Juny 1805	detto
detto	detto	detto	detto
Verpflegs-Verwalter Ja- cob Dirnbeck	detto	4. April 1805	detto
detto	detto	28. detto	Mai 1801
Verpflegs-Verwalter Wachter	detto	6. Mai 1809	Mai 1809
Verpflegs-Verwalter Dirnbeck	detto	20. Juli 1805	im Jahre 1801
detto	detto	detto	detto
detto	detto	detto	detto

bracht, daß für mehrere an das k. k. österreichische Militär bewirkte Naturallieferungen, deren ursprüngliche Prästanten nicht bekannt sind, die in dem unten folgenden Ausweise speziell aufgeführten Vergütungsbeträge liquidirt worden seyn, und für die betreffenden Interessenten, welche ihre rechtmäßigen Ansprüche auf selbe legal darzuthun vermögen, zur Erhebung bereit liegen. — Laibach am 30. July 1830.

F ü r d i e gelieferten Naturalien	wurden zu Gunsten nachbenannter Bezirks-Obrigkeit, Domänen, Gemeinden und sonstigen Parthenen	gelegen im Kreise	an ältern Militärfor- derungen in C.M. liqui- dirt	
			fl.	kr.
3/4 Klafter hartes Holz . . .	Werbbezirk Herrschaft Haasberg	Adelsberg	2	45 1/4
6 1/4 " weiches " . . .	detto	"	15	24
3/4 " hartes " . . .	detto	"	2	46 1/4
3/4 " " " . . .	detto	"	2	41 2/4
{ 396} 400 Kfst. " " } { 96} 150 Pfund Unschlittkerzen } für, aus der Laibacher Filial-Ma- gazins-Station Planina und Prä- wald pr. 3 Meilen verführte 150 volle Habersäcke	detto	"	3	46
{ 1 47} 100 Klafter harten } Holz } { 1/2 " weichen } Holz } { 1 18} 150 Pfund Unschlittkerzen }	detto	"		
{ 1 47} 100 Klafter harten } Holz } { 1/2 " weichen } Holz } { 1 18} 150 Pfund Unschlittkerzen }	detto	"	6	24 3/4
{ 372} 400 Klafter hartes Holz } { 2 72} 150 Unschlittkerzen }	detto	"	3	59 2/4
Fuhrlohn für die verführten 348 Zenten, 12 Pfund Heu	Unterthan des Werbbezirk Görtschach	Laibach	17	2 1/4
45 Pfund Heu	Werbbezirk Görtschach	"	—	30 3/4
5 Zenten Heu	Pfarrhof St. Martin bei Flöb- nig	"	5	42 1/4
21 Pfund Heu	Jeras Peter, Bez. Flödnig	"	—	14 2/4
1 Zenten Heu	Michael Jacob, Bez. Umgebung Laibachs	"	1	8 2/4
33 Zenten, 18 Pfund Heu	Martin Stergutz, Pfarrer	"	37	50 1/4
4 Zenten Futterstroh	Werbbezirk Pfalz Laibach	"	3	15 2/4
42 Zenten Heu	Pfarr Bresowitz	"	51	13 1/4
9/32 Mehen Haber	Corpus Christi Bruderschaft, zu Rudolphswerth	Neustadt	—	19 2/4
Fuhrlohn für verführte 497 Zen- ten, 72 Pfund Heu	Unterthanen der Herrschaft Au- ersberg	"	37	50 3/4
Fuhrlohn für verführte 17 Zenten Heu	Gut Weirelbach	"	1	17 2/4
Fuhrlohn für verführte 19 Zenten Heu	Herrschaft Zobelberg	"	1	43

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 991. (3) Nr. 4616.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß am 18. August l. J. und die darauf folgenden Tage, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr die öffentliche Versteigerung, der zum Verlasse der Maria Sparovich gehörigen Gegenstände, als: Hauseinrichtung, Material-Waaren, Weine, Essig, Branntweine, Wein-, Getreide- und anderer Fässer und sonstiger Mobilien in dem Hause, Nr. 281, am Hauptplaze, gegen gleich bare Bezahlung vorgenommen werden wird.

Laibach den 27. Juli 1830.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1006. (2)

V e r l a u t b a r u n g.

Vom k. k. Szuiner Gränz-Inf. Reg. Nr. 4, wird anmit kund und zu wissen gemacht: daß in Folge hierländiger hohen General-Commando-Berordnung vom 2. Juli 1830, Nr. 3662, und löbl. Carlstädter Brigade-Befehl vom 27. besagten Monates und Jahrs, N. 1046, eine neue Licitation wegen Verpachtung der, im Regiments-Nr. befindlichen Brückenmauth zu Mostaric, auf die Zeit vom 1. November 1830, bis Ende October 1833, am 14. August l. J., um die zehnte Vormittagsstunde in der Szuiner Regiments-Gränz-Verwaltungs-Kanzlei abgehalten wird. — Die Hauptbedingnisse obiger Verpachtung sind vorläufig folgende: 1.) Der Ausbuthungspreis dieser Brückenmauth ist 4001 fl. C. M. festgesetzt. — 2.) Bei dieser Mauth-Station befindet sich auch das zur Einhebung der Mauthgebühren erforderliche Gebäude, das zugleich an den Pächter gegen Entrichtung eines billigen Zinses überlassen wird. — 3.) Zur Licitation dieser Mauth wird Jedermann zugelassen, welcher die vorgeschriebene Caution zu leisten vermag, ein rechtlicher Mann ist, und sonst kein öffentliches Amt verwaltet. — 4.) Die Caution muß entweder in barem Gelde, gesicherten Hypotheken, über deren angelegten Schätzungswert, und daß hierauf vorläufig keine Schulden vorgemerkt sind, die betreffende Obrigkeit die ämthliche Bestätigung abzugeben hat, oder in öffentlichen Fonds-Obligationen, welche nach dem börsmäßigen Course angenommen und reducirt werden, bestehen. Der Betrag der Caution hiezu ist der vierte oder sechste Theil des jährlich erstandenen Pachtbetrages,

darnach als der Ersteher das Bedingniß sich gewählt hat. — 5.) Nothwendige Anbote werden durchaus nicht angenommen. — Es werden daher alle Jene, welche nach diesen gesetzlichen Grundsätzen geeignenschaftet sich fühlen, zu dieser Licitations-Verhandlung mit dem Beifügen eingeladen, daß die weitem Contractsbedingnisse, welche für die Unternehmer viele Vortheilhaftigkeit verbürgen, von heute an, alle Tag beim Szuiner Regiments-Rechnungs-Departement, in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Stabsort Carlstadt am 30. Juli 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 986. (3) Nr. 1730.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Anton Merlak von Hotederschitz, de praesentato 28. Juni 1830, Nr. 1730, in die executive Faubietung der, dem Andreas Menart von Sifersche gehörigen, der Herrschaft Loitsch, sub Rectif. Nr. 609, zinsbaren 1/4 Hube, wegen schuldigen 410 fl. c. s. c., gewilliget, und zur Vornahme derselben der 1. September, der 1. October und der 2. November l. J., Früh 9 Uhr, in Loco Sifersche mit dem Anhange angeordnet worden, daß, falls die gedachte Viertelhube bei der ersten oder zweiten Licitation um die Schätzung pr. 550 fl. oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirks-Gericht Haasberg am 1. Juli 1830.

Z. 1007. (2)

U n t e r r i c h t

im Fortepianospiel und Gesang.

Da der ergebnst Befertigte noch einige freie Stunden übrig hat, so erbiethet er sich im Fortepianospiel, und zwar nach der neuesten Wienereschule, so wie im Gesang, Unterricht zu ertheilen. Die respectiven Eltern und Vormünder, welche auf seinen Antrag reflectiren wollen, belieben das Nähere im hiesigen Zeitungs-Comptoir zu erfragen.

Wilhelm Reuling,

Kapellmeister der hiesigen ständischen Bühne.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1001. (1) ad Nr. 94. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung der im Laibacher Kreise liegenden Cameral-Herrschaft Gallenberg, dann der davon getrennten, im Cillier Kreise liegenden Cameralfondsgült Gallenberg sa Planina. — Am 27. September 1830 Vormittags um 10 Uhr wird in dem Gubernial-Rathssaale des Landhauses zu Laibach die Cameral-Herrschaft Gallenberg und die davon getrennte Cameralfondsgült gleichen Namens, jede abgesondert, mit dem Vorbehalte der höchsten Genehmigung an den Meistbietenden verkauft werden. — Die Cameral-Herrschaft Gallenberg — liegt im Laibacher Kreise, 8 Meilen von Laibach und 8 1/2 Meilen von Cilli entfernt. — Der nach dem Durchschnitte der baren Geldabfuhr in den zehn Jahren 1820 bis einschließig 1829 mit den directivmäßigen Zuschlägen berechnete Ausrußpreis dieser Herrschaft ist: 34729 fl. 35 kr. E. M., d. i. dreißig viertausend siebenhundert zwanzig neun Gulden 35 kr. E. M. — Die vorzüglichsten Bestandtheile, Gerechtfame und Nutzungen derselben sind folgende: I. An Gebäuden. 1.) Das zwei Stockwerke hohe, aus massiven Gemäuern bestehende, mit Schindeln eingedecte, und mit zwei Blitzableitern versehene Schloßgebäude, in welchem sich im Erdgeschoße nebst mehreren Behältnissen und einer Cisterne, drei Keller, ein Arrestzimmer und eine kleine Stallung, im ersten Stockwerke sechs bewohnbare Zimmer, die Kanzlei mit dem Casse und Archivgewölbe, eine Küche, zwei Speisgewölbe, und ein kleines Behältniß, im zweiten Stockwerke endlich eine Schloßkapelle, die Beneficiaten-Wohnung, ein Zimmer, zwei Cabinette und eine Wohnstube, dann drei Getreidbehältnisse befinden. — 2.) Die herrschaftliche Kaische aus Holz erbaut, und mit Stroh eingedeckt. — 3.) Das gemauerte und mit Stroh eingedecte, aus einer Vorlaube, einem Wohnzimmer, einer Küche und Kammer bestehende Amtsdiennerhaus. — 4.) Die von Holz erbaute, mit Brettern verschaltete, und mit Stroh eingedecte Heuschupfe. — 5.) Das aus drei Flügeln bestehende, größtentheils aus Holz gebaute und mit Stroh eingedecte Meiereigebäude mit Stallungen auf 4 Pferde, 20 Stück Hornvieh, einem geräumigen Magazine, vier Dreschenten, und den erforderlichen Heu- und Strohbehältnissen. — 6.) Eine Getreidharpe mit 22 Fenstern, eichenen Zwischenpfeilern und

Schindeldache. — 7.) Das mit Schindeln eingedecte Försterhaus bei dem Walde Jellauza, 2 1/2 Meilen von Gallenberg entfernt, mit dem dabei befindlichen Kuhstalle, dann Stroh- und Heubehältnisse. — 8.) Die aus Holz gebaute, und mit Schindeln gedecte Heuschupfe auf der Alpe Planina. — 9.) Die Dreschtenne im Dorfe Töpliz nächst Sagor, solid gebaut, mit Stroh gedeckt, und enthält nebst der Dreschtenne und der Strohschupfe noch zwei mit guter Sperr versehene Behältnisse. — II. An Dominical-Grundstücken. Gärten 989 Quad. Klafter; Aecker 13 Joch, 296 Quad. Klafter; Wiesen 43 Joch, 416 Quadrat-Klafter; Huthweiden 15 Joch, 1113 Quadrat-Klafter; Geräthe 3 Joch, 1128 Quadrat-Klafter. Der dermalige Pachtertrag dieser Grundstücke besteht in 144 fl. 11 kr. E. M. Außer diesem wird der Herrschaft noch von einem auf Leibgeding überlassenen Wiesflecken ein jährlicher Zins von 2 fl. 16 kr. E. M. entrichtet. — III. An Waldungen. Die Herrschaft besitzt in mehreren, theils nahe gelegenen, theils entfernten Abtheilungen einen Waldflächenraum von 223 Joch, 460 Quadrat-Klaftern, welcher mit Tannen, Fichten, Buchen, Birken und Eichen bewachsen, und bis auf drei Unterthansbesitzungen, welche daraus Einsreu und Holz zu ihrem Hausbedarf zu beziehen berechtigt sind, servitutsfrei ist. — IV. An Jagdbarkeiten. Die ausschließende Reissjagdgerchtfame in den Pfarren Sagor und Ischemschenegg, und zum Theile in dem Vikariate St. Gotthard, welche dermal widerruslich um 34 fl. 31 kr. E. M., verpachtet ist. — V. An Fischereyen. Die Herrschaft hat im Media-bache von dessen Ausmündung in den Sausstrom bis zur Drennischen Mühle zu Lokah aufwärts, dann in dem Bache Kowedeschza, vom Ursprunge bis zum Einfluß in den Media-Bach das ausschließliche, vom Einflusse des Baches Orechouza, in den Media-Bach aber, und so auch in dem Orechouza-Bache selbst das gemeinschaftliche Fischereyrecht mit dem Gute Galleneegg. Die Fischerey ist um jährliche 6 fl. 36 kr. E. M., widerruslich verpachtet. — VI. An Dominical-Nutzungen. Von den zu der Herrschaft gehörigen 230 2560 ganzen, 1 1/6 Drittelhuben und 51 Kaischen, hat jährlich einzuugehen: a.) An unveränderlichen Geldgaben über Abschlag des gegenwärtig bestehenden Fünftel-Nachlasses: An obrigkeitlichen Zins 160 fl. 8 kr. M. M. — An Kleinrechten-Reluition 177 fl. 19 kr. M. M. —

An Saumfahrtgeld 177 fl. 40 $\frac{1}{4}$ kr. M. M. —
 An Robothgeld 677 fl. 22 $\frac{1}{4}$ kr. M. M. —
 An Vogteygeld 2 fl. 33 $\frac{1}{4}$ kr. M. M. — An
 Schutzgeld 18 fl. 12 $\frac{1}{4}$ kr. M. M. — An
 Jugendzehent-Reluition 24 fl. 22 $\frac{1}{4}$ kr. M. M.
 — b.) An Zinsgetreid nach Abschlag des
 Fünftels: Weizen 90 Mehen, 30 $\frac{1}{4}$ 32tl. —
 Korn 62 Mehen, 19 $\frac{1}{4}$ 32tl. — Hirse 8 Me-
 hen, 25 $\frac{1}{4}$ 32tl. — Haber 541 Mehen,
 8 32tl. — c.) An Kleinrechten in Natura
 Kapäuner 8 Stück, Hendl 6 Stück, Eyer
 336 Stück, dann 48 Pfund Kupfengepunst,
 von welchen allen jedoch das gesetzliche Fünftel
 in Abzug zu bringen ist. Diese Kleinrechte
 werden dermal widerufflich mit 4 fl. 58 kr. re-
 luit. — VII. An Laudemien, Amts-
 Taxen und Accidenzien. — Als Besitz-
 veränderungsgebühr wird von den unterthänigen
 Kaufrechts-Realitäten in Verkaufsfällen
 der zehnte Pfening nach Abschlag des Fünftels
 von der Verkaufssumme bezogen. Bei
 ändern Besitzveränderungen haben die Unter-
 thanen in der Pfarre Tschemschenegg, als an-
 gehende Besitzer sich Fall für Fall über den zu
 entrichtenden Laudemialbetrag mit der Herrschaft
 abzufinden, jene in der Pfarr Sagor aber,
 bezahlen eine Veränderungsgebühr von 3 fl.,
 oder nach Abzug des Fünftels 2 fl. 24 kr. von
 einer ganzen Hube; nur die Besizung Urb.
 Nr. 277, unterliegt auch in Besitzverände-
 rungssfällen außer Verkauf dem 10 o/o Laude-
 mium nach dem Schätzungswerte. — Für Lö-
 sung des Gewährbriefs wird die Tare mit 1 fl.
 8 kr., entrichtet. Die Grundbuchsgebühren
 hingegen nach der Vorschrift des Grundbuchs-
 patents vom 21. July 1769 bezogen. — VIII.
 An Natural- Roboth. a.) Die von den
 unterthänigen Kaischen zu entrichtende Roboth-
 schuldigkeit beträgt nach Abschlag des Fünftels
 305 $\frac{1}{2}$ Täge, und ist pr. Tag à 10 kr., wi-
 derrufflich reluit. — b. Die Unterthanen in
 der Pfarr Tschemschenegg und Sagor, haben
 bey vorfallenden Bauführungen die Hand- und
 Zugroboth gegen pactirte Vergütung à 4 kr.
 pr. Tag zu leisten. — c.) Ferner haben die
 Unterthanen in der Pfarr Tschemschenegg, von
 den Wiesen Pungart und Traunig, gegen
 Verköstung das Heu und Grummet einzubringen,
 in der Alvenwiese Planina aber abzumähen,
 jene der Pfarr Sagor dagegen, haben Wirth-
 schaftsroboth ohne Vergütung zu leisten; doch
 bestehen dießfalls einige Ausnahmen. — IX. An
 Zehenten. 1.) Der 2/3 Garben- und Sack-
 zehent in der Pfarr Tschemschenegg, von 46
 $\frac{1}{4}$ Hüben und 22 Kaischen. — 2.) Der 2/3
 Garben- und Sackzehent in der Pfarr Sagor

von 128 $\frac{1}{4}$ Hüben und 13 Kaischen. — 3.)
 Der ganze Garben- und Sackzehent von den
 Huthheilen Urb. Nr. 1, 102, 103 und 105 in
 Urschische und Jesenau, zusammen 1518 Hü-
 ben. — 4.) Der 2/3 Garbenzehent in dem
 Orte Sterhole, in der Pfarr Watsch von
 zwey Hüben. — 5.) Der ganze Garben- und
 Sackzehent von der Hube Urb. Nr. 278. —
 6.) Der ganze Garbenzehent von einem Acker
 Urb. Nr. 160, zu na Selläch. — Diese Ze-
 hente sind mit Ausnahme des 2/3 Garben- und
 Sackzehents von sechs Hüben und zwey Kai-
 schen zu Snyotl, in der Pfarre Tschemsche-
 negg, welcher bisher 25 fl. jährlich ertragen
 hat, und gegenwärtig in eigener Regie benützt
 wird, um jährliche 659 fl. Conv. Münze ver-
 pachtet. — X. An Vogtey rechten.
 Diese Herrschaft übt das Vogteyrecht über
 nachfolgende, dem Patronate der Religions-
 fonds- Herrschaft Sittich unterstehende Pfarr,
 und dazu gehörige Tochterkirchen aus: —
 a.) Ueber die Pfarrkirche in Sagor mit dazu
 gehörigen sieben Filialen; b.) Ueber die Loca-
 lie U. L. F. in der heiligen Alpe; c.) Ueber
 die Pfarrkirche U. L. F. zu Tschemschenegg mit
 vier Filialen; d.) Ueber das Vikariat St. Gott-
 hard zu Trojana mit einem Filial. — Herr-
 schaftliche Lasten. 1.) An Grundsteuer der-
 mal 64 fl. 54 kr. 2.) An Stiftungen: a.) die
 4percentigen Interessen von der Freyherrn v.
 Lichtenthurn'schen Schloßbeneficiums-
 Stiftung pr. 4000 fl. mit 160 fl., nebst unentgeltlicher
 Wohnung, jährlichen Deputat von 6 R. De.
 Klaf. een harten Brennholzes, und 12 fl. Bei-
 trag zur Beschaffung der Kerzen und des Opfer-
 weins für den jeweiligen Beneficiaten; b.) die
 4percentigen Interessen von der Freyherrn v.
 Lichtenthurn'schen Messenstiftung in Idria pr.
 3000 fl. mit 120 fl.; c.) die 4percentigen In-
 teressen von der Freyherrn v. Lichtenthurn'schen
 Messenstiftung in Stein pr. 730 fl. mit 29 fl.
 12 kr.; d.) die 4percentigen Interessen von
 dem Freyherrn v. Balvasor'schen Messenstif-
 tungs-Capitale pr. 700 fl. mit 28 fl.; e.) die
 4percentigen Interessen von dem Kirchenkapita-
 le pr. 960 fl. zur Kirche U. L. F. in Tschem-
 schenegg mit 38 fl. 24 kr.; f.) die 5percentigen
 Interessen von dem gräflich Dietrichstein's-
 chen Armenstiftungs-Capitale pr. 1000 fl., zum
 Hauptarmenfonde in Laibach mit 50 fl. 3.) An
 auswärtigen Beiträgen: Der Pfarrgült in Sa-
 gor ist der Antheil an herrschaftlichen Jugend-
 zehent von den Unterthanen der Pfarr Sagor
 nach Abzug des Fünftels mit 4 fl. 54 kr. jähr-
 lich abzugeben. — Die Cameralfonds-
 Gült Gallenberg sa Planina liegt

im Cillier Kreise, und besitzt weder Wohn- noch Wirthschaftsgebäude. Der auf die obenerwähnte Art ausgemittelte Ausrufspreis für diese Gült ist 2132 fl. 43 kr. C. M., das sind: Zwei Tausend Ein Hundert Zwei und Dreißig Gulden 45 kr. Conv. Münze. — Die dazu gehörigen Nutzungen sind folgende: I. Die ausschließliche Reissjagd in jenem Jagddistricte, welcher nach der Gränzberichtigung durch die alte und neue Gränzlinie zwischen Steiermark und Krain bis an die Triester Commerzialstraße eingeschlossen ist. Der gegenwärtige Pachtzins beträgt 8 fl. C. M. — II. Die ausschließliche Fischerey in dem Bache Wolschza und Dobereschza, welche gegenwärtig einen jährlichen Pachtzins von 1 fl. C. M. abwirft. — III. Der 2/3 Garben- und Sackzehent von den zu der Gült dienstbaren 7 1/4 Kaufrechtshuben sa Planina, welcher um jährliche 32 fl. Conv. Münze verpachtet ist. — IV. Dominical-Nutzungen. Die 11 Gültensunterthanen, welche zusammen 7 1/4 Kaufrechtshuben besitzen, haben zu entrichten: a.) im Gelde: an Urbarszins 9 fl. 15 kr., an Kleinrechten im Gelde 18 fl. 49 3/4 kr., an Saumfahrt 7 fl. 15 kr., an Robothgeld 33 fl. 15 kr., an Jugendzehent-Relution 1 fl. 25 kr.; zusammen 69 fl. 59 3/4 kr. und nach Abzug des Fünftels 55 fl. 59 kr. W. W.; b.) an Zinsgetreid nach Abzug des Fünftels: Weizen 7 Mehen, 24 2/4 32tl.; Korn 7 Mehen, 24 2/4 32tl.; Haber 39 Mehen. — V. Laudemien und Grundbuchstaren. In Verkaufsfällen wird von dem Kauffchillinge das 10 o/o Laudemium nach Abzug des Fünftels bezogen, in andern Besitzveränderungsfällen hingegen haben sich die Unterthanen mit der Grundobrigkeit wegen des zu entrichtenden Laudemialbetrages abzufinden. Für die Gewährbriefe wird 1 fl. 8 kr., die Grundtaxen aber nach der Vorschrift des Grundbuchspatents entrichtet. — Sowohl die Cameralherrschaft Gallenberg, als die Cameralfondsgült gleichen Namens sa Planina, wird absondert ausgedoten werden. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in den Provinzen, in welchen die beschriebenen Staatsgüter liegen, Realitäten zu besitzen fähig ist. — Diejenigen, kommt im Falle der Erstehung dieser Herrschaft oder Gült die allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Gülte für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Aus-

rufspreises vor der Licitation entweder bar in C. M., oder in öffentlichen, auf M. M. und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur als geeignet befundene fideijussorische Sicherstellungsacte beizubringen. — Wer bei der Versteigerung für einen Dritten einen Anbot machen will, ist schuldig, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen. — Die Halbscheide des Kauffchillings, oder wenn dieser den Betrag von Fünzig Tausend Gulden übersteigen sollte, das Drittel desselben ist binnen vier Wochen nach erfolgter, und dem Erstehenden intimirter Genehmigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Halbscheide oder zwei Dritttheile aber können gegen dem, daß sie auf der verkauften Herrschaft oder Gült in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. verzinst werden, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Jahresraten gezahlt werden. — Die zur Beurtheilung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingnisse nebst den ökonomischen Gutsbeschreibungen können täglich bei der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden. Uebrigens ist jedem Kauflustigen unbenommen, im Orte der obbeschriebenen Herrschaft und Gült selbst die Bestandtheile und Nutzungen, dann Lasten in Augenschein zu nehmen. — Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission Laibach am 25. July 1830.

Leopold Graf v. Wessersheimb,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1012. (1) Nr. 16653.

Concurs-Verlautbarung.

Zur Besetzung, der bei dem provisorischen landesfürstlichen Bezirkscommissariate zu Stall erledigten zweiten Actuarsstelle. — Bei dem provisorischen landesfürstlichen Bezirkscommissariate zu Stall, im Villacher Kreise, ist die provisorische zweite Bezirksactuarsstelle mit einer jährlichen Gratification von Vierhundert Gulden M. M. in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden hiemit aufgefordert, ihre documentirten Besuche bis 20. September l. J. bei dem Villacher k. k. Kreisamte einzubringen, und sich hierin über ihre bisherige Dienstleistung, Moralität und Sprachkenntnisse auszuweisen, wobei bemerkt wird, daß zu dieser Bedienung vorzugsweise dazu geeignete Individuen aus dem

Quiescentenstande der Staatsgüterbeamten be-
rufen sind, welchen zu ihren bereits bestehenden
Quiescentengehalte annoch der Abgang auf obige
Gratification ex Camerali angewiesen wer-
den wird, ferner, daß nachdem diese Stelle
nur provisorisch ist, sie kein Recht auf eine de-
finitive Behandlung, noch auf eine Pension
gebe. — Vom k. k. illyrischen Subernium. —
Laibach am 30. Juli 1830.

Ferdinand Graf v. Nischelburg,
k. k. Subernal-Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1010. (1) Nr. 6451.

Licitations- und Kundmachung.

Für die Erweiterung der Pfarrkirche zu
St. Johannesthal, im Bezirke Savenstein,
wird in dem Amtlocale des k. k. Kreisamtes
am 31. August l. J. 10 Uhr Vormittags, nach
zuvor erlegten zehnpocentigen Reugelde, eine
öffentliche Versteigerung abgehalten wer-
den, woselbst auch die Pläne und Vorausma-
ße, dann die Licitationsbedingungen zu den ge-
wöhnlichen Amtsstunden einzusehen sind. — 1.)
Die Maurerarbeit beträgt 459 fl. 17 10/12 fr.;
2.) die Maurermaterialien betragen 1071 fl.;
3.) die Zimmermannsarbeit beträgt 230 fl. 1 fr.;
4.) die Zimmermannsmaterialien betragen
574 fl. 30 fr.; 5.) die Steinmearbeit beträgt
32 fl. 15 fr.; 6.) die Tischlerarbeit beträgt
47 fl. 30 fr.; 7.) die Schlosserarbeit beträgt
35 fl. 30 fr.; 8.) die Schmidarbeit beträgt
42 fl. 13 4/12 fr.; 9.) die Glaserarbeit beträgt
43 fl. 45 fr.; 10.) die Anstreicherarbeit beträgt
13 fl. 15 fr.; Summa 2549 fl. 17 2/12 fr.
— Die Hand- und Zugarbeit wird in Natu-
ra geleistet. — K. K. Kreisamt Neustadl
den 25. Juli 1830.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1011. (1) Nr. 4391.

Kundmachung.

Von der k. k. steyerisch-kärntnerischen Ta-
bacc- und Stämpelgefällen-Administration wird
hierdurch bekannt gemacht, daß bei derselben
mit Bewilligung der wohlblöblichen k. k. Tabacc-
und Stämpelgefällen-Direction vom 21. v. M.,
über das Verfahren des Tabaccmaterials und
sonstiger Artikel aus der k. k. Tabaccfabrik in
Fürstfeld nach Grätz und Laibach, und zurück
im Wege der Concurrenz mittelst schriftlicher
Offerte ein vertractsmäßiges Uebereinkommen
auf nachstehende Bedingungen unterhandelt
werden wird. — 1ens. Diejenigen, welche
dieses Transportgeschäft zu übernehmen beabsich-
tigen, haben ihre schriftlichen gesetzelten

Offerte, welche auf die Uebernahme dieses Ge-
schäftes entweder für das Sonnenjahr 1831
allein, oder auch für die drei nacheinander fol-
genden Sonnenjahre 1831, 1832 und 1833
lauten können, bis 15. September d. J.,
Vormittags 12 Uhr in dem diesseitigen Amts-
gebäude hier, in der Raubergasse, bei der Ad-
ministrations-Vorsteherung abzugeben, oder bis
zu diesem Zeitpuncte an dieselbe einzusenden. —
2ens. Von den eingehenden Offerten werden
nur Diejenigen berücksichtigt werden, welche
a) einen bestimmten Preis enthalten, b) die
Verbindlichkeit ausdrücken, sich den bei der
Administration hier, oder der Tabaccfabrikver-
waltung in Fürstfeld einzusehenden Contracts-
bedingungen bei diesem Unternehmen zu fügen,
und c) welche mit einer Abschrift der Quits-
tung über den bei der hiesigen vereinigten Ta-
bacc- und Stämpelgefällen-Casse gemachten
Erlag des zur Sicherstellung des Offertes mit
2500 fl. C. M. festgesetzten Angelde beslegt
sind. Dieses Angelde ist entweder im Baren in
Conv. Münze oder in verzinslichen Staatspa-
piere nach dem Börsenwerthe des Tages dieser
Kundmachung, oder in gehörig nach dem Sinne
des §. 1374 des a. b. G. versicherten hypothe-
karischen Verschreibungen, welche von Seite
des k. k. Fiscalamtes als annehmbar erkannt
worden sind, zu erlegen. — 3ens. Die Ent-
scheidung wird entweder sogleich unmittelbar
von der Administration oder nach Maßgabe der
Umstände über die früher eingeholte höhere
Genehmigung erfolgen, bis dahin die Offerten
für ihre Anbote rechtsverbindlich bleiben. —
4ens. Diejenigen, deren Anbot nicht ange-
nommen wird, erhalten nach erfolgter Ent-
scheidung ihr Angelde sogleich zurück, von dem-
jenigen jedoch, welcher Bestbieter blieb, wird
dasselbe bis zum Erlage der geforderten Cau-
tion, welche auf den doppelten Betrag des
Angelde festgesetzt ist, zurückbehalten werden.
— Diese Caution ist binnen 14 Tagen von der
Zeit an, wo dem Proponenten die Annahme
seines Offertes amtlich bekannt gemacht wird,
vollständig zu leisten, widrigens der Admini-
stration freistehen soll, entweder das erlegte
Angelde als dem Staatsfahne verfallen zurück-
behalten, oder auf Gefahr und Kosten des
durch die Unterlassung des bedungenen Cautions-
erlags vertragsbrüchigen Contrahenten über
die von ihm erstandene Leistung einen neuen
Vertract auf die für die zweckmäßigste erkann-
te Art, und zu den Preisen gegen welche der
Abschluß desselben bewerkstelliget werden wird,
einzugehen. — Von der k. k. Tabacc- und
Stämpelgefällen-Administration. Grätz am 2.
August 1830.